KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 20.02.1998
KOM(97) 725 endg.

98/0056 (CNS)
98/0057 (CNS)
98/0058 (CNS)
98/0059 (CNS)

Vorschlag für eine
ENTSCHEIDUNG DES RATES
über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die Behörden der Mitgliedstaaten zu Entwürfen für Rechtsvorschriften

Vorschlag für einen
BESCHLUSS DES RATES
über die zur Festlegung des Schlüssels für die Zeichnung des Kapitals der Europäischen Zentralbank benötigten statistischen Daten

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EG, Euratom, EGKS) DES RATES
zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (Euratom, EGKS, EG) DES RATES
zur Änderung der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69 zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, auf welche Artikel 12, Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften Anwendung finden

(von der Kommission vorgelegt)

Vorschlag für eine
Entscheidung des Rates
über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die Behörden der Mitgliedstaaten zu Entwürfen für Rechtsvorschriften

BEGRÜNDUNG

Stufe 3 der Wirtschafts- und Währungsunion beginnt am 1. Januar 1999. Die Europäische Zentralbank wird errichtet, nachdem die Staats- und Regierungschefs gemäß Artikel 109 j Absatz 4 EG-Vertrag bestätigt haben, welche Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllen. Die Kommission legt hiermit Vorschläge für sekundärrechtliche Vorschriften vor, die das Funktionieren des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) und der Europäischen Zentralbank (EZB) betreffen.

1. Allgemeines

Gemäß Artikel 105 Absatz 4 EG-Vertrag (und Artikel 4 Buchstabe a ESZB-Satzung) wird die EZB "*von den nationalen Behörden zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften im Zuständigkeitsbereich der EZB (gehört), und zwar innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, die der Rat nach dem Verfahren des Artikels 106 Absatz 6 festlegt.*"

Gesetzgebungsinitiativen auf der Grundlage von Artikel 106 Absatz 6 kann sowohl die Kommission als auch die EZB ergreifen. In Gesprächen zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Währungsinstitut (EWI) wurde Einvernehmen darüber erzielt, daß diese Entscheidung auf Vorschlag der Kommission erlassen werden sollte.

Mit der vorgeschlagenen Entscheidung des Rates soll festgelegt werden, innerhalb welcher Grenzen und unter welchen Bedingungen die EZB von den Behörden der Mitgliedstaaten zu Entwürfen für Rechtsvorschriften zu hören ist, die im Zuständigkeitsbereich der EZB liegen. Die Anhörungspflicht entspricht derjenigen, der die nationalen Behörden gegenwärtig in bezug auf Entwürfe für Rechtsvorschriften im Zuständigkeitsbereich des EWI unterliegen (Entscheidung 93/717/EG des Rates vom 22. November 1993)[1]. Der Entwurf soll sicherstellen, daß die EZB zu einem frühen Stadium des Entscheidungsprozesses gehört wird und ihr genügend Zeit zur Verfügung steht, um ihre Auffassung darzulegen.

Es besteht eine Pflicht zur Anhörung der EZB. Mit dieser Regel soll sichergestellt werden, daß der Instanz, der Aufgaben im monetären und finanziellen Bereich übertragen worden sind, Gelegenheit gegeben wird, sich zu seitens anderer Instanzen auf Gemeinschaftsebene oder in den Mitgliedstaaten geplanten Maßnahmen zu äußern, die ihren Zuständigkeitsbereich berühren. Nationale Maßnahmen werden berücksichtigt, weil

[1] ABl. L 332 vom 31.12.1993, S. 14

diese im Zusammenhang mit der WWU Auswirkungen auf die einheitliche Währungspolitik haben könnten. Die EZB wird prüfen, ob die geplanten Rechtsvorschriften mit ihren Aufgaben vereinbar sind; außerdem wird sie fachkundigen Rat erteilen. Insgesamt fördert dies die Kohärenz der Politiken.

Rechtsakte zur Festlegung der genannten Grenzen und Bedingungen sind nur im Hinblick auf geplante nationale Rechtsvorschriften notwendig, nicht aber im Hinblick auf Vorschläge für Rechtsakte der Gemeinschaft, wie aus dem Wortlaut von Artikel 105 Absatz 4 hervorgeht.

Diese Vorlage für eine Entscheidung des Rates beruht auf folgenden Prinzipien:

- Sowohl der Notwendigkeit, den Entscheidungsträgern die Auffassung der EZB zur Kenntnis zu bringen, als auch dem Anliegen, der konsultierenden Instanz und der EZB unnötige Belastungen zu ersparen, soll angemessen Rechnung getragen werden.

- Der EG-Vertrag verlangt, daß die EZB zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften in ihrem Zuständigkeitsbereich gehört wird. In dem Entscheidungsentwurf werden verschiedene Bereiche genannt, in denen eine Anhörung erforderlich ist, da sie die Aufgaben betreffen, die der EZB durch den Vertrag übertragen werden. Dies entbindet die einzelstaatlichen Behörden jedoch nicht von der Verpflichtung, auch bei Entwürfen für Rechtsvorschriften, die nicht unter einen der aufgeführten Bereiche zu subsumieren sind, zu prüfen, ob sie nicht doch in den Zuständigkeitsbereich der EZB fallen; allerdings bezweckt die Auflistung bestimmter Bereiche, daß die Anhörungen praktikabel bleiben.

- Auf Besonderheiten der Rechtssysteme der Mitgliedstaaten wird Rücksicht genommen. So können die Mitgliedstaaten selbst darüber befinden, wie sie die Anhörungen der EZB durch ihre verschiedenen Behörden entsprechend den jeweiligen Gepflogenheiten durchführen.

- Mit dem Entscheidungsentwurf soll zu mehr Transparenz und Rechtssicherheit hinsichtlich der Rechte der EZB und der Pflichten der nationalen Behörden beigetragen werden.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1

In diesem Artikel werden die Begriffe "Entwürfe für Rechtsvorschriften" und "teilnehmende Mitgliedstaaten" definiert.

Die restriktivste Definition von "Entwürfen für Rechtsvorschriften" hätte den Anwendungsbereich des Artikels auf formelle Gesetze beschränkt, die zur Annahme durch das Parlament vorbereitet werden. Diese Definition wurde jedoch aus drei Gründen nicht gewählt. Erstens entspricht sie offensichtlich nicht der Intention der Verfasser des EG-Vertrags, da diese sich sonst einer anderen Formulierung bedient hätten; zweitens würde sie bestimmte Maßnahmen von legislativem Charakter, die für die EZB von Belang sind, ausschließen; und drittens würde sie zu einer Ungleichbehandlung der Mitgliedstaaten führen, weil eine Maßnahme, die in einem Land in Gesetzesform gekleidet ist, anderswo die Form eines anderen Rechtsinstruments annehmen kann.

Artikel 100 EG-Vertrag gibt hier einen Hinweis. Danach erläßt der Rat "Richtlinien für die Angleichung derjenigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die sich unmittelbar auf die Errichtung oder das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken".

Unter "Rechtsvorschriften" versteht man im allgemeinen formelle Gesetze, die gemäß den nationalen verfassungsrechtlichen Regeln verabschiedet werden, sowie Vorschriften, die sich aus formellen Gesetzen ableiten. Kennzeichnend für diese Vorschriften sind ihre allgemeine Anwendbarkeit und die Tatsache, daß sie Regeln für eine unbestimmte Anzahl von Fällen festlegen und sich an eine unbestimmte Anzahl von (natürlichen und juristischen) Personen richten.

Unter "Verwaltungsvorschriften" versteht man im allgemeinen Regeln, die von öffentlich-rechtlichen Körperschaften für nachgeordnete Stellen aufgestellt werden. Ihre Einbeziehung in Artikel 100 rechtfertigt der Zweck dieses Artikels, nämlich die Errichtung des Binnenmarktes. Eine Anhörung der EZB zu derartigen "Verwaltungsvorschriften" ist offensichtlich nicht durch Artikel 105 Absatz 4 vorgesehen.

Somit wird bei der Definition der "Entwürfe für Rechtsvorschriften" im Sinne von Artikel 1 auf die Kriterien der allgemeinen Anwendbarkeit, der unbestimmten Anzahl von Fällen, für die Regeln festgelegt werden, und der unbestimmten Anzahl von Adressaten abgestellt.

Aufgrund von Absatz 2 werden diejenigen Entwürfe für Rechtsvorschriften von der Anhörungspflicht ausgenommen, mit denen EG-Richtlinien umgesetzt werden. Nach Artikel 105 Absatz 4 erster Spiegelstrich ist die EZB nämlich bereits vor dem Erlaß von EG-Richtlinien zu hören. Zudem haben die Mitgliedstaaten der Kommission über die Umsetzung von Richtlinien Mitteilung zu erstatten.

Artikel 2

In Artikel 2 werden die Bereiche festgelegt, in denen eine Anhörung erforderlich ist. Grundlage hierfür sind Artikel 105 EG-Vertrag und Artikel 3 EZB-Satzung, wo die Aufgaben der EZB festgelegt werden. Die Aufzählung ist jedoch nicht abschließend.

Gegenüber der für das EWI geltenden Entscheidung des Rates 93/717/EG weist die vorgeschlagene Entscheidung verschiedene Änderungen auf. Dies entspricht dem Umstand, daß sich die Aufgaben der EZB nicht mit denen des EWI decken, und dem Erfordernis, den unterschiedlichen Verpflichtungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten einerseits und der Mitgliedstaaten mit einer Ausnahmeregelung andererseits Rechnung zu tragen. Die ECU hört ab dem 1. Januar 1999 auf zu existieren; Konsultationen über ihren Status werden damit gegenstandslos. Die besondere Hervorhebung grenzüberschreitender Transaktionen im Spiegelstrich über die Verrechnungs- und Zahlungssysteme wird fallengelassen; dies entspricht dem Wortlaut von Artikel 105 Absatz 2 EG-Vertrag besser.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 des vorgeschlagenen Entscheidungstextes haben die nicht teilnehmenden Länder die EZB zu Entwürfen für Rechtsvorschriften, die das geld- und währungspolitische Instrumentarium betreffen, zu hören. Gemäß Artikel 44 der EZB-Satzung hat die EZB diejenigen Aufgaben des EWI zu übernehmen, die infolge der für

einen oder mehrere Mitgliedstaaten geltenden Ausnahmeregelungen noch erfüllt werden müssen. Aufgrund der Entscheidung 93/717/EG des Rates haben die Mitgliedstaaten das EWI zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften zu geld- und währungspolitischen Instrumenten zu hören, da diese in den Zuständigkeitsbereich des EWI fallen, wie sich aus den in Artikel 4.1 und 4.2 der EWI-Satzung festgelegten Aufgaben des EWI ergibt. Hierzu gehört insbesondere die Entwicklung der Instrumente und Verfahren, die zur Durchführung einer einheitlichen Währungspolitik erforderlich sind.

Die Aufzählung bestimmter Zuständigkeitsbereiche ist nicht abschließend. Gemäß Artikel 105 Absatz 4 EG-Vertrag haben die nationalen Behörden die EZB zu geplanten Rechtsvorschriften zu hören, die die Aufgaben des ESZB berühren. Gemäß Artikel 2 sechster Spiegelstrich dieser Entscheidung haben die nationalen Behörden die EZB zu Rechtsvorschriften hören, die sich auf Finanzinstitute beziehen, soweit sie die Stabilität der Finanzinstitute und Finanzmärkte materiell beeinflussen. Diese Verpflichtung läßt jedoch die gegenwärtige Zuordnung der Zuständigkeiten für Maßnahmen auf dem Gebiet der Aufsicht der Kreditinstitute und der Stabilität des Finanzsystems unberührt. Ein solcher Hinweis ist aus folgenden Gründen wünschenswert:

- Die *teilnehmenden Mitgliedstaaten* sollen die EZB dabei unterstützen, ihrer Zuständigkeit für die Durchführung der Währungspolitik in der Euro-Zone ordnungsgemäß nachzukommen. Auf Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Stabilität der Finanzmärkte und Finanzinstitute mußte in Artikel 105 Absatz 2 nicht eigens Bezug genommen werden, da die wirksame Durchführung der Geldpolitik eng mit Aspekten der Organisation der Finanzmärkte und der Finanzinstitute zusammenhängt. Geldpolitische Instrumente beeinflussen die Liquiditätssituation einzelner Finanzinstitute und berühren damit mittelbar Bereiche, für die die Aufsichtsbehörden zuständig sind. Maßnahmen wiederum, die von den zuständigen Aufsichtsbehörden in bezug auf einzelne Finanzinstitute getroffen werden, beeinflussen deren Fähigkeit zur Schöpfung von Buchgeld und damit indirekt auch die Liquiditätsversorgung der Wirtschaft.

- Was die *Mitgliedstaaten mit einer Ausnahmeregelung* anbetrifft, so wird die EZB gemäß Artikel 44 EZB-Satzung die Aufgaben des EWI übernehmen, die aufgrund bestehender Ausnahmeregelungen in Stufe 3 noch ausgeführt werden müssen.

Artikel 3

Durch die Anhörung der EZB sollte das nationale Gesetzgebungsverfahren nicht ungebührlich in die Länge gezogen werden. Zur Erleichterung der Terminplanung sollte es den nationalen Behörden gestattet sein, der EZB für die Abgabe ihrer Stellungnahme eine Frist zu setzen, sofern sie dies als erforderlich erachten. Mit der Einmonatsfrist werden sowohl die Interessen der nationalen Behörden als auch die der EZB angemessen berücksichtigt. Nach Ablauf dieser Frist darf ein Nichtvorliegen einer EZB-Stellungnahme das nationale Gesetzgebungsverfahren nicht weiter aufhalten.

In besonders dringlichen Fällen kann die Frist verkürzt werden. Die EZB hat die Möglichkeit, um eine Fristverlängerung um bis zu vier Wochen zu ersuchen.

Artikel 4

Aufgrund der Verschiedenartigkeit der Rechtssysteme sollte den Mitgliedstaaten bei der praktischen Ausgestaltung der Anhörungen der EZB größtmögliche Freiheit gelassen werden. Jeder Mitgliedstaat soll intern über die Regelungen entscheiden, die die Umsetzung der Entscheidung gewährleisten.

Artikel 4 legt auch fest, welche Behörde die Anhörung durchzuführen hat, wenn mehrere Behörden am Erlaß eines Rechtsakts beteiligt sind. Rechtsvorschriften werden häufig von anderen Instanzen als denjenigen vorbereitet, die letztendlich entscheiden (so werden formelle Gesetze von der Regierung vorgeschlagen und vom Parlament verabschiedet; oder eine nachgeordnete Stelle bereitet eine Rechtsverordnung vor, die von dem zuständigen Ministerium in Kraft gesetzt wird). Somit stellt sich die Frage, in welchem Stadium die EZB zu konsultieren ist.

In diesen Fällen ist die EZB von der vorbereitenden oder vorschlagenden Behörde zu hören, weil der EZB Gelegenheit gegeben werden sollte, ihre Ansichten in einem relativ frühen Stadium des Gesetzgebungsprozesses darzulegen, so daß sie leichter zu berücksichtigen sind. Außerdem wird den Parlamenten der Mitgliedstaaten damit bei formellen Gesetzen die Konsultierung der EZB erspart. Artikel 4 stellt sicher, daß die Stellungnahme der EZB der die Rechtsvorschrift erlassenden Instanz zusammen mit dem Vorschlag übermittelt wird.

Artikel 5

Die Verpflichtung der nationalen Behörden zur Anhörung der EZB gilt ab Beginn der dritten Stufe (vgl. Artikel 109 e Absatz 3), d.h. ab 1. Januar 1999. Die hier vorgeschlagene Entscheidung tritt daher am 1. Januar 1999 in Kraft. Das EWI, das zur Zeit gemäß der Entscheidung 93/717/EG des Rates zu hören ist, wird nach Errichtung der EZB liquidiert, d.h. mehrere Monate vor Beginn der dritten Stufe. Die Entscheidung 93/717/EG des Rates findet daher noch nach Errichtung der EZB bis zum Beginn der dritten Stufe Anwendung, mit der Einschränkung, daß die zu hörende Instanz die EZB ist. Die Abgabe von Stellungnahmen zu Entwürfen für Rechtsvorschriften ist eine Aufgabe, die die EZB gemäß Artikel 109 f Absatz 2 vom EWI übernimmt. Diese Klarstellung wird in Erwägungsgrund 8 vorgenommen. Artikel 5 Absatz 2 sieht vor, daß die Entscheidung 93/717/EG des Rates erst mit Beginn der dritten Stufe außer Kraft tritt.

VORSCHLAG FÜR EINE

ENTSCHEIDUNG DES RATES

über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die Behörden der Mitgliedstaaten zu Entwürfen für Rechtsvorschriften

98/0056(CNS)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 105 Absatz 4 und Artikel 106 Absatz 6, sowie auf die Artikel 4 und 42 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank,

auf Vorschlag der Kommission[2]

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments[3],

nach Stellungnahme [der Europäischen Zentralbank] [des Europäischen Währungsinstituts][4],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Europäische Zentralbank (im folgenden "die EZB") wird errichtet, sobald ihr Direktorium ernannt ist.

(2) Gemäß dem Vertrag ist die EZB von den Behörden der Mitgliedstaaten zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, zu hören. Es obliegt dem Rat, die Grenzen und die Modalitäten dieser Anhörung festzulegen.

(3) Diese Verpflichtung der Behörden der Mitgliedstaaten zur Anhörung der EZB läßt die Verantwortlichkeiten der einzelstaatlichen Behörden in den in diesen Entwürfen behandelten Sachbereichen unberührt. Gemäß Artikel 105 Absatz 4 EG-Vertrag hören die Mitgliedstaaten die EZB zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften im Zuständigkeitsbereich der EZB. Die in Artikel 2 dieser Entscheidung enthaltene Aufzählung bestimmter Zuständigkeitsbereiche ist nicht abschließend. Artikel 2 sechster Spiegelstrich dieser Entscheidung läßt die gegenwärtige Zuordnung der Zuständigkeiten für Maßnahmen auf dem Gebiet der Aufsicht über die Kreditinstitute und der Stabilität des Finanzsystems unberührt.

2 ABl. Nr. ...

3 ABl. Nr. ...

4 Erfolgt die Anhörung vor Errichtung der EZB, so wird gemäß Artikel 109 f Absatz 8 EG-Vertrag das EWI gehört.

(4) Die geld- und währungspolitischen Aufgaben und Operationen des ESZB sind in der Satzung des ESZB und der EZB festgelegt. Die Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten sind Bestandteil des ESZB; sie handeln entsprechend den Leitlinien und Weisungen der EZB. In Stufe 3 der Wirtschafts- und Währungsunion haben die Behörden der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten die EZB zu Entwürfen für Rechtsvorschriften über die Instrumente der Geld- und Währungspolitik zu hören.

(5) Solange bestimmte Mitgliedstaaten nicht an der Geld- und Währungspolitik der ESZB teilnehmen, fallen die von den Behörden dieser Mitgliedstaaten zur Durchführung ihrer Geld- und Währungspolitik getroffenen Beschlüsse nicht unter diese Entscheidung.

(6) Durch die Anhörung der EZB dürfen sich die Verfahren zur Verabschiedung von Entwürfen für Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten nicht unangemessen in die Länge ziehen. Die der EZB für die Abgabe ihrer Stellungnahmen gesetzten Fristen müssen ihr jedoch die Möglichkeit geben, die ihr vorgelegten Texte mit der erforderlichen Sorgfalt zu prüfen. In erwiesenermaßen äußerst dringlichen Fällen, z. B. bei hoher Sensibilität der Finanzmärkte, können die Mitgliedstaaten eine Frist von weniger als einem Monat setzen. Insbesondere in solchen Fällen sollte im Dialog zwischen den einzelstaatlichen Behörden und der EZB möglichst den Interessen beider Seiten Rechnung getragen werden.

(7) Gemäß dem Protokoll Nr. 11 Absatz 5 und 8 gilt diese Entscheidung nicht für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, solange es nicht zur dritten Stufe übergeht.

(8) Vom Tag der Errichtung der EZB bis zum Beginn der dritten Stufe haben die nationalen Behörden die EZB gemäß der Entscheidung 93/717/EG des Rates und Artikel 109 l Absatz 2 des Vertrages zu hören -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Im Sinne dieser Richtlinie gilt als:

teilnehmender Mitgliedstaat: ein Mitgliedstaat, der die einheitliche Währung gemäß dem Vertrag einführt;

Entwürfe für Rechtsvorschriften: Entwürfe verbindlicher Vorschriften, die im gesamten Gebiet eines Mitgliedstaats allgemein anwendbar sind, Regeln für eine unbestimmte Anzahl von Fällen festlegen und sich an eine unbestimmte Anzahl von natürlichen oder juristischen Personen richten.

(2) Nicht als Entwürfe für Rechtsvorschriften im Sinne von Absatz 1 gelten Entwürfe für Vorschriften, deren alleiniger Zweck darin besteht, Richtlinien der Gemeinschaft in das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten umzusetzen oder kontinuierlich anzuwenden.

Artikel 2

(1) Die Behörden der Mitgliedstaaten hören die EZB zu allen nach Artikel 109 f des Vertrages in ihre Zuständigkeit fallenden Entwürfen für Rechtsvorschriften, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Währung,
- Zahlungsmittel,
- nationale Zentralbanken,
- Erhebung, Aufbereitung und Weitergabe statistischer Daten in den Bereichen Währung, Finanzen, Banken, Zahlungssysteme und Zahlungsbilanzstatistik,
- Zahlungs- und Verrechnungssysteme,
- Bestimmungen zu Finanzinstituten, soweit sie die Stabilität der Finanzinstitute und Finanzmärkte materiell beeinflussen.

(2) Die Behörden der Mitgliedstaaten, die keine teilnehmenden Mitgliedstaaten sind, hören die EZB darüber hinaus auch zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften, die das geldpolitische Instrumentarium betreffen.

(3) Unmittelbar nach Eingang eines Entwurfs für Rechtsvorschriften teilt die EZB den betreffenden nationalen Behörden mit, ob dieser Entwurf ihrer Ansicht nach in ihren Zuständigkeitsbereich fällt.

Artikel 3

(1) Die Behörden der Mitgliedstaaten, die einen Entwurf für Rechtsvorschriften vorbereiten, können der EZB, falls sie dies für erforderlich erachten, für die Übermittlung ihrer Stellungnahme eine Frist setzen, die mindestens einen Monat beträgt und mit Eingang des Ersuchens um Stellungnahme beim Präsidenten des EZB beginnt.

(2) Bei äußerster Dringlichkeit kann die Frist verkürzt werden. In diesem Fall gibt die anhörende Behörde die Gründe an, warum Dringlichkeit gegeben ist.

(3) Die EZB kann binnen eines angemessenen Zeitraums verlangen, daß die Frist um maximal weitere vier Wochen verlängert wird. Die anhörende Behörde darf dies nicht ohne triftige Gründe ablehnen.

(4) Nach Ablauf der Frist kann die anhörende Behörde auch bei Fehlen der Stellungnahme weitere Maßnahmen ergreifen. Die Mitgliedstaaten sorgen jedoch dafür, daß die Stellungnahme der EZB, wenn sie nach der gesetzten Frist eingeht, den in Artikel 4 genannten Behörden zur Kenntnis gebracht wird.

Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat ergreift die erforderlichen Maßnahmen, die die tatsächliche Beachtung dieser Entscheidung gewährleisten. Zu diesem Zweck stellt er sicher, daß die EZB rechtzeitig gehört wird, so daß der Behörde, die einen Entwurf für Rechtsvorschriften vorbereitet, die Stellungnahme die EZB vorliegt, bevor sie zur Sache selbst entscheidet; des weiteren sorgt er dafür, daß die Stellungnahme der EZB der Behörde zur Kenntnis gebracht wird, die die betreffenden Rechtsvorschriften erläßt, falls beide Behörden nicht identisch sind.

Artikel 5

(1) Diese Entscheidung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

(2) Die Entscheidung 93/717/EG des Rates tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 außer Kraft.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die zur Festlegung des Schlüssels für die Zeichnung des Kapitals der Europäischen Zentralbank benötigten statistischen Daten

BEGRÜNDUNG

Stufe 3 der Wirtschafts- und Währungsunion beginnt am 1. Januar 1999. Die Europäische Zentralbank wird errichtet, nachdem die Staats- und Regierungschefs gemäß Artikel 109 j Absatz 4 EG-Vertrag bestätigt haben, welche Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllen. Die Kommission legt hiermit Vorschläge für sekundärrechtliche Vorschriften vor, die das Funktionieren des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) und der Europäischen Zentralbank (EZB) betreffen.

1. Allgemeines

Nach dem Schlüssel für die Zeichnung des EZB-Kapitals richten sich auch der Anteil der einzelnen Zentralbanken am Gesamtbestand der Währungsreserven, die Gewichte der Stimmen im EZB-Rat bei Beschlüssen in finanziellen Angelegenheiten und insbesondere die Verteilung der monetären Einkünfte des ESZB insgesamt auf die nationalen Zentralbanken.

Gesetzgebungsinitiativen auf der Grundlage von Artikel 106 Absatz 6 können sowohl die Kommission als auch die EZB ergreifen. Zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Währungsinstitut (EWI) wurde Einvernehmen darüber erzielt, daß diese Entscheidung auf Vorschlag der Kommission erlassen werden sollte.

Gemäß Artikel 29.1 der Satzung des ESZB und der EZB erhält jede nationale Zentralbank einen Gewichtsanteil, der der Summe von 50 % des Anteils des jeweiligen Mitgliedstaats an der Bevölkerung der Gemeinschaft im vorletzten Jahr vor der Errichtung des ESZB und von 50 % des Anteils des jeweiligen Mitgliedstaats am Bruttoinlandsprodukt der Gemeinschaft zu Marktpreisen in den fünf Jahren vor dem vorletzten Jahr vor der Errichtung des ESZB entspricht.

Nach dem Schlüssel für die EZB-Kapitalzeichnung (gemäß Artikel 16.2 der EWI-Satzung) wurde von den nationalen Zentralbanken bereits verfahren, als sie die Finanzmittel des Europäischen Währungsinstituts (EWI) aufbrachten. Die Regeln für die hierfür benötigten statistischen Daten wurden vom Rat 1993 festgelegt[5].

Gegenstand des vorliegenden Ratbeschlusses sind die Regeln, denen die Kommission bei der Bereitstellung der statistischen Angaben für die Festlegung des genannten Schlüssels folgen soll. Die Regeln betreffen die Definition des BIP und der Bevölkerung, die Quellen der statistischen Angaben sowie die Berechnungsmethode. Die Bestimmungen dieser Ratsentscheidung entsprechen weitgehend den für das EWI geltenden Bestimmungen der Ratsentscheidung 93/716/EG.

[5] Beschluß 93/716/EG des Rates vom 22.11.1993, ABl. Nr. L 332 vom 31.12.1993, S. 12.

Nach ihrer Errichtung legt die EZB den Schlüssel fest, indem sie die gemäß dem vorgeschlagenen Beschluß ermittelten Prozentsätze zum nächsten Vielfachen von 0,05 Prozentpunkten aufrundet (Artikel 29.1 letzter Satz ESZB-Satzung). Die Daten werden dem EWI übermittelt, bevor die EZB errichtet worden ist. Der Schlüssel wird alle fünf Jahre angepaßt.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1

Artikel 1 legt den Regelungsbereich des Beschlusses fest. Bei enger Auslegung würden die Regeln für die Bereitstellung der statistischen Angaben lediglich den zu verwendenden Bevölkerungs- und BIP-Begriff und die zu benutzenden Quellen betreffen. Zwangsläufig ergeben sich aber im Zusammenhang mit der Datenbeschaffung für die einzelnen Länder und der Festlegung des Schlüssels auch methodische Fragen, die im Interesse der Genauigkeit und zur Vermeidung von Widersprüchen ebenfalls durch diesen Beschluß zu regeln sind.

Artikel 2

Die geeigneten Definitionen für Bevölkerung und BIP sind die des europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG). Geklärt werden muß außerdem, welche Fassung der ESVG - ESVG 79 oder ESVG 95 - verwendet werden soll; daher wird angegeben, daß die Fassung ausschlaggebend ist, die in Anwendung der Richtlinie 89/130/EWG (BIP-Richtlinie) verwendet wird. 1998 ist dies ESVG 79.

Artikel 3

Da die BIP-Daten eine Stromgröße für einen Einjahreszeitraum darstellen, müssen die Bevölkerungszahlen, auf die sie sich beziehen, den Durchschnitt der Gesamtbevölkerung im Laufe des Jahres darstellen.

Artikel 4

Festgelegt wird, welche BIP-Daten heranzuziehen sind. Die letzten fünf dem vorletzten Jahr vor Errichtung der EZB vorangehenden Jahre sind 1991, 1992, 1993, 1994 und 1995.

Artikel 5

Die Kommission (Eurostat) erhebt die Bevölkerungsdaten nach den festgelegten Verfahren. Zur Bestätigung der Daten wendet sich die Kommission an den Ausschuß für das Statistische Programm.

Artikel 6

Die BIPmp-Daten für die Jahre 1991 bis 1995 ergeben sich aus der Anwendung der Richtlinie des Rates für die Harmonisierung der Erfassung des BSPmp. Diese Angaben werden durch den in Artikel 6 dieser Richtlinie genannten Ausschuß bestätigt.

Artikel 7

Dieser Artikel betrifft die Berechnung des Anteils der einzelnen Mitgliedstaaten an Bevölkerungen und BIP der Gemeinschaft.

Artikel 8

Dieser Artikel regelt, wie die Gewichtung der einzelnen Mitgliedstaaten im Schlüssel zu berechnen ist.

Artikel 9

Dieser Artikel enthält Rundungsregeln

Artikel 10

Dieser Artikel verpflichtet die Kommission, die Daten dem EWI vor Errichtung der EZB zu übermitteln.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates
über die zur Festlegung des Schlüssels für die Zeichnung des Kapitals der Europäischen Zentralbank benötigten statistischen Daten

(98/.../EG)

98/0057(CNS)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106 Absatz 6 des Vertrages und die Artikel 29.2 und 42 des Protokolls über das Statut der Europäischen Zentralbank und des Europäischen Systems der Zentralbanken im Anhang zum Vertrag,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Europäischen Währungsinstituts,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Europäische Zentralbank (im folgenden "die EZB" genannt) wird errichtet, sobald ihr Direktorium ernannt ist.

(2) Das Anfangskapital der EZB, die mit ihrer Errichtung ihre Tätigkeit aufnimmt, beträgt 5.000 Mio. ECU.

(3) Die nationalen Zentralbanken sind alleinige Zeichner und Inhaber des Kapitals der EZB.

(4) Der Schlüssel für die Zeichnung des Kapitals der EZB wird nach Errichtung der EZB festgelegt.

(5) Die für die Festlegung des Schlüssels benötigten statistischen Daten werden von der Kommission nach Maßgabe der vom Rat beschlossenen Bestimmungen bereitgestellt.

(6) Art und Quellen dieser Daten sowie die Methode zur Berechnung des Gewichts der nationalen Zentralbanken im Schlüssel müssen bestimmt werden.

(7) Die Richtlinie 89/130/EWG, Euratom des Rates vom 13. Februar 1989 zur Harmonisierung der Erfassung des Bruttosozialproduktes zu Marktpreisen legt ein Verfahren fest für die Ermittlung von Daten für das Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen durch die Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten müssen die erforderlichen Vorkehrungen treffen, damit diese Daten der Kommission übermittelt werden -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die zur Festlegung des Schlüssels für die Zeichnung des Kapitals der EZB benötigten statistischen Daten werden von der Kommission nach den in den folgenden Artikeln im einzelnen festgelegten Bestimmungen zur Verfügung gestellt.

Artikel 2

Die Bevölkerung und das Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen, nachstehend "BIPmp" genannt, sind durch das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) in der Fassung, die für die Anwendung der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom verwendet wird, definiert. Das BIPmp entspricht dem BIPmp in der Definition von Artikel 2 der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom.

Artikel 3

Zur Erfassung der Bevölkerung werden die Daten des Jahres 1996 verwendet. Dabei wird entsprechend der im ESVG enthaltenen Empfehlung der Durchschnitt der Gesamtbevölkerung im Jahresverlauf verwendet.

Artikel 4

Zur Erfassung des BIPmp werden die Daten für die Jahre 1991 bis 1995 verwendet. Das BIPmp eines Mitgliedstaates wird in der betreffenden Landeswährung zu jeweiligen Preisen ausgedrückt.

Artikel 5

Die Daten zur Bevölkerung werden der Kommission (Eurostat) von den Mitgliedstaaten übermittelt.

Artikel 6

Die Daten für das BIPmp der Jahre 1991 bis 1995 ergeben sich aus der Anwendung der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom.

Artikel 7

(1) Der Anteil eines Mitgliedstaats an der Bevölkerung der Gemeinschaft entspricht seinem prozentualen Anteil an der Summe der Bevölkerung der Mitgliedstaaten.

(2) Die in Landeswährung ausgedrückten Daten zum BIPmp jedes Mitgliedstaates und jedes Jahres werden in ECU umgerechnet. Hierzu wird der Durchschnitt der ECU-Wechselkurse sämtlicher Arbeitstage eines Jahres verwendet. Der tägliche Wechselkurs ist der von der Kommission berechnete und in der Ausgabe C des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften bekanntgemachte Kurs.

(3) Der Anteil eines Mitgliedstaats am BIPmp der Gemeinschaft entspricht seinem prozentualen Anteil am kumulierten BIPmp der Mitgliedstaaten während fünf Jahren.

Artikel 8

Das Gewicht einer nationalen Zentralbank im Schlüssel entspricht dem arithmetischen Mittel seines Anteils an der Bevölkerung und seines Anteils am BIPmp der Gemeinschaft.

Artikel 9

Bei den aufeinanderfolgenden Rechenschritten sind genügend Dezimalstellen zu verwenden, so daß die Genauigkeit der Ergebnisse gewährleistet ist. Das Gewicht nationaler Zentralbanken im Schlüssel wird auf vier Stellen hinter dem Komma festgelegt.

Artikel 10

Die Kommission teilt dem Europäischen Währungsinstitut die Daten, die Gegenstand dieses Beschlusses sind, mit, bevor die EZB errichtet wird.

Geschehen zu Brüssel

Vorschlag für eine Verordnung (EG, Euratom, EGKS)des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften

BEGRÜNDUNG

Stufe 3 der Wirtschafts- und Währungsunion beginnt am 1. Januar 1999. Die Europäische Zentralbank wird errichtet, nachdem die Staats- und Regierungschefs gemäß Artikel 109 j Absatz 4 EG-Vertrag bestätigt haben, welche Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllen. Die Kommission legt hiermit Vorschläge für sekundärrechtliche Vorschriften vor, die das Funktionieren des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) und der Europäischen Zentralbank (EZB) betreffen.

Allgemeines

Gemäß Artikel 40 der Satzung des ESZB und der EZB genießt die EZB "im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Vorrechte und Befreiungen nach Maßgabe des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften".

Gemäß Artikel 23 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften[6] gilt das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen für

- die EZB als Körperschaft,
- die Mitglieder des EZB-Rates,
- die Mitglieder des Erweiterten Rates der EZB und
- die Bediensteten der EZB.

Das bedeutet, daß alle Artikel des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen unmittelbar auf die EZB anzuwenden sind, mit der Ausnahme von Artikel 15, wonach der (Minister-)Rat das System der Sozialleistungen festlegt. Da dieses zu den Beschäftigungsbedingungen gehört, ist es vom EZB-Rat festzulegen.

Einige Artikel des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen haben Direktwirkung, so Artikel 1 (Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten und Gebäude), Artikel 6 (diplomatischer Status für amtliche Nachrichtenübermittlung) und Artikel 7 (Reiseausweise). Bei verschiedenen anderen Bestimmungen des Protokolls bedarf es sekundärrechtlicher Vorschriften zur Festlegung ihrer Anwendbarkeit.

Eine dieser Bestimmungen ist Artikel 13, wonach von den Gehältern, Löhnen und anderen Bezügen, welche die Gemeinschaften ihren Beamten und sonstigen Bediensteten

[6] Artikel 23 wurde durch das Protokoll (Nr. 7) im Anhang zum EG-Vertrag zur Änderung des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften eingefügt.

zahlen, zugunsten der Gemeinschaften eine Steuer gemäß den Bestimmungen und den Verfahren erhoben wird, die vom Rat auf Vorschlag der Kommission festgelegt werden.

Der vorgeschlagene Text bezweckt, daß die EZB anstelle des EWI in das Verzeichnis der Einrichtungen und Körperschaften aufgenommen wird, deren Bedienstete gemäß den Bestimmungen und dem Verfahren, die der Rat festlegt, eine Steuer zugunsten der Gemeinschaften zu entrichten haben. Die hierzu erforderliche gesetzgeberische Maßnahme besteht darin, den Artikel 12a der Verordnung Nr. 260/68 durch eine neue Bestimmung zu ersetzen. Die geänderte Verordnung soll an dem Tag in Kraft treten, an dem die EZB errichtet wird.

Erläuterungen zu Artikel 1

Dieser Artikel bezieht die Mitglieder des EZB-Rates und des Erweiterten Rates der EZB sowie das Personal der EZB und deren Ruhegehaltsempfänger in die Verordnung des Rates ein, in der die Bestimmungen und das Verfahren für die Erhebung der Steuer zugunsten der Gemeinschaften (auf die Arbeitsentgelte der Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, der Europäischen Investitionsbank, des Europäischen Investitionsfonds und - bis zum Tage seiner Liquidation - des Europäischen Währungsinstituts) festgelegt werden.

Die Stellung der EZB entspricht der des EWI. Sie sind beide keine Gemeinschaftsorgane im Sinne von Artikel 4 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, kommen jedoch beide in den Genuß der Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften. Deshalb dienen die für die EWI geltenden Bestimmungen als Muster für die Aufnahme der EZB in das System der Steuer zugunsten der Gemeinschaften.

Gemäß Artikel 109 l Absatz 2 EG-Vertrag wird das EWI nach Errichtung der EZB liquidiert. Gemäß Artikel 23 EWI-Satzung gehen dann alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des EWI automatisch auf die EZB über. Daher kann die Bestimmung über das EWI in der Ratsverordnung Nr. 260/68 durch die Bestimmung über die EZB ersetzt werden.

Vorschlag für eine Verordnung (EG, Euratom, EGKS) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION - 98|0058 (CNS)

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines Gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf die Artikel 13 und 23,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Europäischen Währungsinstituts,

(1) Die Europäische Zentralbank (im folgenden "die EZB" genannt) wird errichtet, sobald ihr Direktorium ernannt ist.

(2) in der Erwägung, daß es angezeigt erscheint, die Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften auch auf die Löhne, Gehälter und sonstigen Bezüge der Mitglieder des Rates der Europäischen Zentralbank und des Erweiterten Rates der Europäischen Zentralbank sowie das Personal der Bank unter den Bedingungen und nach dem Verfahren der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68[7] zu erheben, und daß die Anwendung der genannten Steuer auf das Europäische Währungsinstitut gegenstandslos wird, wenn das Institut liquidiert wird –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN

Artikel 1

Artikel 12a der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 erhält folgende neue Fassung:

"Artikel 12a

Diese Verordnung gilt auch für die Mitglieder des Rates der Europäischen Zentralbank und des Erweiterten Rates der Europäischen Zentralbank, für das Personal der Bank und für die Empfänger der von der Bank gezahlten Ruhegehälter, soweit sie den Gruppen angehören, die der Rat nach Artikel 16 Absatz 1 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen bestimmt, und zwar hinsichtlich der von der Bank gezahlten Gehälter, Löhne, Bezüge, Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit, Altersruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge."

Artikel 2

[7] ABl. Nr. L 56 vom 4.3.1968, S. 8-10.

Diese Verordnung tritt am Tage der Errichtung der Europäischen Zentralbank in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Rates
Der Präsident

Vorschlag für eine Verordnung (Euratom, EGKS, EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69 zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, auf welche Artikel 12, Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften Anwendung finden

BEGRÜNDUNG

Stufe 3 der Wirtschafts- und Währungsunion beginnt am 1. Januar 1999. Die Europäische Zentralbank wird errichtet, nachdem die Staats- und Regierungschefs gemäß Artikel 109 j Absatz 4 EG-Vertrag bestätigt haben, welche Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllen. Die Kommission legt hiermit Vorschläge für sekundärrechtliche Vorschriften vor, die das Funktionieren des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) und der Europäischen Zentralbank (EZB) betreffen.

Allgemeines

Gemäß Artikel 40 der Satzung des ESZB und der EZB genießt die EZB "im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Vorrechte und Befreiungen nach Maßgabe des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften".

Gemäß Artikel 23 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften[8] gilt das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen für

- die EZB als Körperschaft,
- die Mitglieder des EZB-Rates,
- die Mitglieder des Erweiterten Rates der EZB und
- die Bediensteten der EZB.

Das bedeutet, daß alle Artikel des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen unmittelbar auf die EZB anzuwenden sind, mit der Ausnahme von Artikel 15, wonach der (Minister-)Rat das System der Sozialleistungen festlegt. Da dieses zu den Beschäftigungsbedingungen gehört, ist es vom EZB-Rat festzulegen.

Einige Artikel des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen haben Direktwirkung, so Artikel 1 (Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten und Gebäude), Artikel 6 (diplomatischer Status für amtliche Nachrichtenübermittlung) und Artikel 7 (Reiseausweise). Bei verschiedenen anderen Bestimmungen des Protokolls bedarf es sekundärrechtlicher Vorschriften zur Festlegung ihrer Anwendbarkeit.

Zu diesen Bestimmungen gehören Artikel 12, Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14, die vorsehen, daß Beamte und sonstige Bedienstete in bestimmter Hinsicht von der

[8] Artikel 23 wurde durch das Protokoll (Nr. 7) im Anhang zum EG-Vertrag zur Änderung des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften eingefügt.

Gerichtsbarkeit und der Meldepflicht für Ausländer befreit sind und bestimmte persönliche Einrichtungsgegenstände zollfrei einführen dürfen, und regeln, welchem nationalen Steuersystem sie (für nicht auf Arbeitsentgelte erhobene Steuern) unterliegen. Gemäß Artikel 16 bestimmt der Rat, auf welche Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten diese Bestimmungen Anwendung finden.

Der Vorschlagsentwurf bezweckt, daß die EZB anstelle des EWI in das Verzeichnis der Einrichtungen und Körperschaften aufgenommen wird, auf die die Ratsverordnung Nr. 549/69 Anwendung findet. Die geänderte Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die EZB errichtet wird.

Erläuterungen zu Artikel 1

Dieser Artikel bezieht das Personal der EZB und deren Ruhegehaltsempfänger in die Verordnung des Rates ein, in der festgelegt wird, auf welche Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten (Personal der Europäischen Gemeinschaften, der Europäischen Investitionsbank, des Europäischen Investitionsfonds und - bis zum Tage seiner Liquidation - des Europäischen Währungsinstituts) bestimmte Vorschriften des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen Anwendung finden.

Die Stellung der EZB entspricht der des EWI. Sie sind beide keine Gemeinschaftsorgane im Sinne von Artikel 4 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, kommen jedoch beide in den Genuß der Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften. Daher dienen die Bestimmungen für das EWI als Muster für die Berücksichtigung der EZB in der Verordnung Nr. 549/69.

Gemäß Artikel 109 l Absatz 2 EG-Vertrag wird das EWI nach Errichtung der EZB liquidiert. Gemäß Artikel 23 EWI-Satzung gehen dann alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des EWI automatisch auf die EZB über. Daher kann die Bestimmung über das EWI in der Ratsverordnung Nr. 549/69 durch die Bestimmung über die EZB ersetzt werden.

Vorschlag für eine Verordnung (Euratom, EGKS, EG)des Rates zur Änderung der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69 zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, auf welche Artikel 12, Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften Anwendung finden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION - 98|0059(CNS)

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf die Artikel 16 und 23,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Europäischen Währungsinstituts,

nach Stellungnahme des Rechnungshofes,

nach Stellungnahme des Gerichtshofes,

(1) Die Europäische Zentralbank (im folgenden "die EZB" genannt) wird errichtet, sobald ihr Direktorium ernannt ist.

(2) in der Erwägung, daß es angezeigt erscheint, die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69 des Rates vom 25. März 1969 zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, auf welche Artikel 12, Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften Anwendung finden, auch auf die Europäische Zentralbank anzuwenden, um sicherzustellen, daß das Personal der Europäischen Zentralbank in Anbetracht seiner Aufgaben und Verantwortlichkeiten und seiner besonderen Stellung die gleichen Vorrechte, Befreiungen und Vergünstigungen genießt,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN

Artikel 1

Artikel 4a der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69 erhält folgende neue Fassung:

"Artikel 4a

Unbeschadet des Artikels 23 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften in bezug auf die Mitglieder des Rates der Europäischen Zentralbank und des Erweiterten Rates der Europäischen Zentralbank gelten die in Artikel 12, Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14 des Protokolls vorgesehenen Vorrechte und Befreiungen unter Bedingungen und in Grenzen, die denen der Artikel 1, 2 und 3 dieser Verordnung entsprechen, für:

das Personal der Europäischen Zentralbank,

die Empfänger von Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit, Altersruhegehalt oder Hinterbliebenenbezügen, die von der Europäischen Zentralbank gezahlt werden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage der Errichtung der Europäischen Zentralbank in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Rates
Der Präsident

ISSN 0254-1467

KOM(97) 725 endg.

DOKUMENTE

DE 01 06 09 10

Katalognummer : CB-CO-97-742-DE-C

ISBN 92-78-29798-4

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg

25